



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 11.02.2023
Meldungsnummer: RS-BS45-0000000736

Publizierende Stelle
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Verordnung für die Verwaltung und Verwendung des Stipendienfonds der Basler Schulen; Änderung

Informationen zum Beschluss:
Beschlussdatum: 07.02.2023

P230114

Beschliessende Stelle:
Im Namen des Regierungsrates
Der Regierungspräsident: Beat Jans
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Verordnung für die Verwaltung und Verwendung des Stipendienfonds der Basler Schulen

Änderung vom 7. Februar 2023

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. **P230114**,

beschliesst:

I.

Verordnung für die Verwaltung und Verwendung des Stipendienfonds der Basler Schulen vom 24. März 2009 ¹⁾ (Stand 29. März 2009) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die bestehenden und künftigen als Fonds, unselbständige Stiftungen, Legate und Schenkungen bezeichneten Sondervermögen zur Förderung von Ausbildungen werden zusammengefasst im Stipendienfonds der Basler Schulen.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Zweck des Fonds ist die Ausrichtung von Stipendien an Schülerinnen und Schüler, Lernende sowie Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz oder Unterstützungswohnsitz im Kanton Basel-Stadt, die keine ausreichenden Beiträge von anderer Seite erhalten können.

² Unterstützt werden kann der Besuch einer staatlichen Schule des Kantons Basel-Stadt, einer ausserkantonalen staatlichen oder einer privaten Schule mit Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt oder eines Studiums an einer Hochschule in der Region Basel oder, soweit dies nicht möglich ist, an einer anderen schweizerischen Hochschule.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kapitalertrag aus dem Fonds sowie eventuelle Beiträge aus dem Kredit für allgemeine Stipendien gemäss § 18 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 stehen der Kommission für Ausbildungsbeiträge für die Ausrichtung von Stipendien gemäss dieser Verordnung zur Verfügung.

² Die Kommission für Ausbildungsbeiträge gewährt Stipendien gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Beitrages aus dem Fonds.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Massgebend für die Beitragsgewährung soll neben der Bedürftigkeit in erster Linie die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sein.

^{1bis} Um die Eignung festzustellen, kann die Kommission für Ausbildungsbeiträge bei der Leitung der Schule oder Hochschule eine Empfehlung verlangen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

¹⁾ [SG 491.400](#)

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Regierungspräsident: Beat Jans

Die Staatschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl